

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg . In der Ahe 32 . 27356 Rotenburg (Wümme)

PGN
Grosse Str. 49

27356 Rotenburg
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Forstamt Rotenburg
Träger öffentlicher Belange
Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Klaus Samel

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
KM v. 26.5.2020
Mein Zeichen:
22201

Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-14
Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

klaus.samel@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

15.6.2020

Bauleitplanung Stadt Visselhövede
55. Ä FNP
Mein Schreiben vom 16.8.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstwirtschaftlicher Sicht habe ich zu den Bauplanungen folgende Bedenken und Anregungen:

Östlich der geplanten Fläche befindet sich ein Waldgebiet. Wie in der Begründung beschrieben, soll ein Teil des Waldes beseitigt und ausgeglichen werden.

Für die übrigen verbleibenden Waldflächen ist in der nachfolgenden B-Planung festzulegen, wie weit ein Heranrücken der Bebauung für den Wald verträglich ist.

Zitat S. 24:

*„Der Wald beinhaltet Stieleichen und Fichten, die bei einer Begutachtung eher einen **vitalen Eindruck** wiedergaben. Zudem unterliegen Bäume am Waldrand einer allgemeinen **Verkehrssicherungspflicht**, sodass womögliche Gefahren frühzeitig erkannt werden können. Dennoch ist ein Ast- oder Baumwurf nie vollständig auszuschließen. Da der verbleibende Wald an der östlichen Gebietsgrenze liegt und die Hauptwindrichtung in entgegengesetzter Richtung zur gemischten Baufläche verläuft, sind **Windwürfe** in das Planänderungsgebiet **nur bedingt möglich**. Um die Belange des Waldes jedoch zu berücksichtigen und um mögliche Gefahren ausschließen zu können, ist in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Sicherheitsabstand mit baulichen Anlagen zum Wald zu beachten. **Demnach kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen werden.**“*

Ob Bäume „eher einen **vitalen Eindruck** wiedergaben“, ist für eine Bebauungsplanung ohne Bedeutung, da sich der Vitalitätszustand schon innerhalb eines halben Jahres ändern kann. Ich



empfehle daher derartige Angaben wegzulassen, da sie nicht geeignet sind die langfristigen Folgen einer waldnahen Bebauung zu beurteilen.

Zur Frage der **Verkehrssicherungspflicht** hatte ich bereits in meinem o.a. Schreiben hingewiesen. Da das Planungsbüro meine diesbezüglichen Hinweise möglicherweise überlesen hat, wiederhole ich meine Aussage gerne in Auszügen:

„Hinsichtlich der Gefahren, die allein durch das Vorhandensein und die Bewirtschaftung von Wald und dessen unentgeltlicher Nutzung (Freies Betretensrecht) entstehen, hat sich in neuerer Rechtsprechung der BGH geäußert:

Die Regelungen im NWaldLG erlauben das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr (s. § 23 und 30). Zum Wald gehören auch der Waldrand, die Wege und alle sogenannten „Zubehörflächen“ wie Wiesen, Weiher, Lichtungen, Holzlagerplätze usw. Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung.

Zu den typischen Gefahren gehören solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Zum Beispiel Fahrspuren oder Unebenheiten in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen oder weitausladende Äste am Waldrand, herabhängende Äste nach Schneebruch, Holzpolter oder Sturmschäden. (s. a. BHG, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11).

Auszug aus dem BGH Urteil: *„Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte“.*

Sinngemäß ergibt sich daraus, dass alle anderen typischen Gefahren „aus dem Wald“ hingenommen werden müssen. Eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldrand, an den eine Bebauung heranrücken soll, ergibt sich daraus auf keinen Fall.

„Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedelt, hat grundsätzlich selbst für seinen Schutz zu sorgen und kann nicht von seinem Nachbarn umfangreiche Sicherungsmaßnahmen verlangen“ (Auszug aus BGH Urteil v.12.2.1985, NJW 1985).“

„ ... Windwürfe ... nur bedingt möglich“:

Diese Aussage suggeriert, dass es nur eine geringe Gefahr durch Windwürfe gibt, da sie ja „nur bedingt möglich“ sind. Die tatsächliche Wahrscheinlichkeit ist nach allgemeiner Lebenserfahrung tatsächlich gering, aber sollte dieser eine Fall einmal auftreten, ist der mögliche Sach- oder Personenschaden u. U. erheblich und dann ganz konkret. Windwürfe sind also möglich! Daher sind sie zu berücksichtigen und ein ausreichender Sicherheitsabstand sollte in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden.

„Demnach kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen werden.“:

Solange die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht in der verbindlichen Bauleitplanung benannt und durchgesetzt worden sind, kann eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen **nicht**

ausgeschlossen werden. Ich empfehle daher diesen Satz zu streichen, da er sich auf die Zukunft bezieht und keine Schlussfolgerung aus dem vorgenannten Text ist.

Redaktionell:

Zitat Seite 11 4.4.1 Allgemeines: *„Im östlichen Bereich des Planänderungsgebietes ragt ein Waldbestand hinein, welcher auch Wald i. S. des NWaldLG beinhaltet.“* (s. auch ähnliche Formulierung Seite 24 2. Absatz)

Wenn eine mit Forstpflanzen bestandene Fläche auf Grund ihrer Eigenschaften Wald im Sinne des NWaldLG ist, dann ist diese Fläche als „Wald“, „Waldbestand“ usw. oder als „Wald i. S. des NWaldLG“ zu bezeichnen.

Das aber ein Waldbestand auch Wald beinhaltet ist sinnwidrig. Es wäre so, als würde ich behaupten, ein PKW beinhaltet auch einen Personenwagen.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Samel